

Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Furtwangen**,
vertreten durch Bürgermeister,

und

der **Bundesrepublik Deutschland** - Straßenbauverwaltung -,
vertreten durch das **Land Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg,
nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt

über

den Bau eines **Geh- und Radwegs** zwischen Furtwangen und Birke
i.Z.d. **Bundesstraße Nr. 500**

VNK 7915006 NNK 7815001 Station 1,000

VNK 7915006 NNK 7815001 Station ca. 2,700

Länge (Neubau) = ca. 1,7 km

Anlage: Übersichtskarte

Präambel

Zur Herstellung einer durchgängigen Radverkehrsverbindung von Furtwangen nach Birke und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer soll entlang der B 500 ein Geh- und Radweg gebaut werden. Gleichzeitig erneuerte die Stadt Furtwangen in diesem Bereich die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. In diesem Zuge ergeben sich in diesem Projekt viele Synergien im Leitungs- und Radwegebau.

Es wird daher folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der B 500 den bestehenden Radweg richtlinienkonform auszubauen und die Lücke zwischen Furtwangen und Birke zu schließen.

Grundlage der Vereinbarung ist das Bundesfernstraßengesetz, das Straßengesetz Baden-Württemberg und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

Der Weg wird im Bereich des Neu- und Ausbaus mit einer Breite von 2,50 m + Bankette hergestellt. Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach den von der Stadt Furtwangen als Durchführende noch aufzustellenden Plänen, welche durch das Referat 45 des Regierungspräsidiums Freiburg fachtechnisch zu genehmigen sind. Bestandteile sind hier insbesondere:

- Abstimmungsprotokoll mit Referat 41 des RP Freiburg
- Lagepläne Unterlage 5
- Kostenanschlag Unterlage 13
- Wegequerschnitt Unterlage 14
- Ermittlung CO₂-Schattenpreis in RE-Voruntersuchung
- ggf. Bauwerksskizzen
- ggf. Landschaftspflegerischer Begleitplan / Ergebnisse der UVP

§ 3 Baurecht

Ein erforderliches straßenrechtliches Baurecht einschließlich der Beteiligung aller betroffenen Träger öffentlicher Belange wird von den Gemeinden eingeholt bzw. veranlasst. Eine Abstimmung mit Referat 41 des Regierungspräsidiums zu Verfahrensbeginn ist durchzuführen.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

(1) Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Stadt Furtwangen (nachfolgend Durchführende) im Einvernehmen mit den anderen Vertragspartnern. Sie umfasst: Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bau, Bauüberwachung und Abrechnung. Die Kosten hierfür tragen die Gemeinden.

- (2) Die Durchführung erfolgt nach den jeweils in der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg geltenden technischen Regelwerken.
- (3) Die Durchführende beabsichtigt weiterhin ausschließlich in ihrem Verantwortungsbereich anfallende Arbeiten (z.B. Beleuchtung, Ver- und Entsorgungsleitungen ...) auf ihre Kosten an die ausführende/n Firma/Firmen zu vergeben.
- (4) Die Vergabe der Bauarbeiten darf nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 45 erfolgen.
- (5) Gegenüber der/den ausführenden Firma/Firmen ist ausschließlich die Durchführende weisungsbefugt.

§ 5 Ingenieurbauwerke

- (1) Bei der Planung von Ingenieurbauwerken sind die Belange der Straßenbauverwaltung in verkehrlicher, technischer, sicherheitsrelevanter und gestalterischer Hinsicht zu berücksichtigen (insbesondere RE-ING, ZTV-ING, RIZ-ING, DIN 1076 etc.). Planungsunterlagen sind gemäß RAB-ING zu erstellen.
- (2) Die Belange der Unterhaltung und Prüfung der Brücken sind zu beachten.
- (3) Die bautechnische Prüfung der Ausführungsplanung sowie die erarbeitete Ausführungsstatik durch einen Prüfenieur der Baustatik ist dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.
- (4) Nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem Regierungspräsidium Freiburg die Bestandsunterlagen nach ZTV-ING zu übergeben.

§ 6 Abnahme, Mängelansprüche

- (1) Die förmliche Abnahme der Bauleistung erfolgt durch die Durchführende unter Beteiligung der anderen Vertragspartner.
- (2) Die Durchführende überwacht die Mängelanspruchsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber Dritten auch für die anderen Vertragspartner geltend.

§ 7 Straßendatenbank

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Änderung der Straßendatenbank. Die Änderung erfolgt durch das Referat 45 des Regierungspräsidiums. Die Durchführende liefert die hierfür erforderlichen Informationen nach Abschluss der Bauleistungen an das Referat 45 des Regierungspräsidiums. Diese beinhalten die Aufbaudaten (Mischgutsorten, Bindemittel, Schichtdicken, Monat/Jahr der eingebauten Deckschicht und Frästiefe) und einen Lageplan (Kilometrierung/Stationierung, Radien).

§ 8 Kosten und Kostentragung

- (1) Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen voraussichtlich ca. 666.400,00 Euro (brutto). Kostenberechnung und evtl. Kostenerhöhungen bedürfen der Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.

(2) Von den Gesamtkosten trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten (Planungs-, Bau-, Grunderwerbkosten) für den Radweg, die Gemeinden die Kosten für gemeindeeigene Ver- und Entsorgungsleitungen und Beleuchtung, sofern vorgesehen.

Der Kostenteilungsschlüssel ist im RE-Entwurf festzulegen.

Die endgültigen Kosten ergeben sich aus den tatsächlichen schlussgerechneten Kosten. Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

(3) Die Kosten für die nichtamtliche wegweisende Beschilderung trägt jede Gemeinde auf ihrer Gemarkung.

(4) Die Kosten für das erstmalige Anbringen von Verkehrszeichen fallen nach § 5b StVG als Teil der Baukosten dem Baulastträger der Straße zur Last.

(5) Die angefallenen Verwaltungskosten können abgerechnet werden. Angefallene Personalkosten sind gemäß den Pauschalsätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage von Zeitznachweisen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.

(6) Das Bauvorhaben steht unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel hierfür durch das Land zur Verfügung gestellt werden können. Sollte das Bauvorhaben aus Gründen, die die Straßenbauverwaltung zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, werden der Durchführenden die entstandenen Planungskosten erstattet. Nach Rücksprache mit der Straßenbauverwaltung soll die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Leistungsphase abgeschlossen werden.

§ 9 Haftung

(1) Die Durchführende haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme. Sie stellt die Straßenbauverwaltung insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

§ 10 Baulast

(1) Der Geh- und Radweg verbleibt in der Baulast der Straßenbauverwaltung (baulicher Erhalt).

(2) Die Stadt Furtwangen übernimmt den betrieblichen Unterhalt sowie kleinflächige Instandhaltungen.

(3) Die Stadt Furtwangen übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst.

(4) Erhaltungsmehraufwendungen werden aufgrund der Interessenslage nicht abgelöst.

§ 11 Grunderwerb, Eigentum

(1) Der Grunderwerb (Erwerb, Schlussvermessung, Fortführungsnachweis) für den Geh- / Radweg erfolgt durch die jew. Gemeinde in Abstimmung mit dem Referat 41 des Regierungspräsidiums Freiburg. Die Ergebnisse sind in einem Abstimmungsprotokoll

festzuhalten und den Unterlagen zur fachtechnischen Genehmigung beizulegen (s. § 2).

(2) Die Grunderwerbskosten werden als Teil der Gesamtkosten entsprechend den Regelungen in § 8 Abs. 2 behandelt.

Die Obergrenze der Grundstückspreise beim Erwerb ist der Verkehrswert des Grundstücks. Entschädigungen richten sich nach dem Entschädigungsrecht. Darüber hinaus gehende Kosten bei Erwerb und Entschädigung werden von der Straßenbauverwaltung nicht übernommen. Über die Höhe von Verkehrswert oder Entschädigungen verständigen sich die Gemeinden und die Straßenbauverwaltung (Regierungspräsidium Freiburg, Referat 41) in gesonderter Verhandlung vor Beginn des Grunderwerbs. Die Ergebnisse sind ebenfalls im Abstimmungsprotokoll (§ 11 Abs. 1) zu dokumentieren.

Die Abrechnung der Kosten des Grunderwerbs einschließlich Vermessung obliegt der jew. Gemeinde und erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Grunderwerbs. Es erfolgt ein Einbehalt in Höhe von 5% der schlussgerechneten Baukosten bis zur vollständigen Abwicklung des Fortführungsnachweises.

(3) Der Geh- und Radweg verbleibt im Eigentum der Straßenbauverwaltung.

(4) Die Grundstücke der Vereinbarungspartner gehen kostenlos über.

(5) Die Durchführende veranlasst eine Vermessungsbegehung zur endgültigen Festlegung der zukünftigen Grenzen, bei der sie neben den betroffenen Eigentümern die Referate 41 und 47.1 des Regierungspräsidiums Freiburg, die Untere Straßenbaubehörde beim Landratsamt sowie die jeweilige Gemeinde beteiligt.

§ 12 Wegweisung

Die Erkennbarkeit des Weges als Radweg wird von den Gemeinden durch entsprechende wegweisende Beschilderung sichergestellt.

§ 13 Schriftform, Vertragsergänzungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Regelung des vorstehenden Satzes 1.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Lücke aufweist.

§ 14 Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für die Straßenbauverwaltung
Freiburg,

Für die Stadt
Furtwangen,

B. Heckersbruch, LBD

Josef Herdner, Bürgermeister

B. Zenke

